

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1978)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Orientierungsabend für die Stellungspflichtigen Schweizer in Liechtenstein  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938334>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ORIENTIERUNGSABEND FÜR DIE STELLUNGSPFLICHTIGEN SCHWEIZER IN LIECHTENSTEN.

Am 21. Februar 1978 hat der Schweizer-Verein in Liechtenstein alle 19jährigen Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen, zu einem obligatorischen Orientierungsabend in das Gasthaus Linde in Schaan eingeladen. Wie in den Vorjahren ging es darum, die jungen stellungspflichtigen Schweizerbürger, die dieses Jahr als Rekruten ausgehoben werden sollen, über ihre Rechte und Pflichten eingehend zu informieren. Bereits zum 9. Mal konnte dieser Anlass mit gutem Erfolg vom Verein durchgeführt werden. In seiner Begrüssungsansprache konnte Präsident Werner Stettler auch verschiedene Gäste begrüßen, so u.a. Major Bossart, Kreiskommandant von St.Gallen, E.Meier, Sektionschef von Buchs, den neuen Kommandanten der Train-Rekrutenschulen auf St.Luzisteig, Oberst i Gst Amstutz sowie den liechtensteinischen Polizeichef Vinzenz Batliner. Erfreulich war auch die Anwesenheit einiger Väter, die es sich nicht nehmen liessen, die eingehende Orientierung zusammen mit ihren Söhnen zu verfolgen. Der Kreiskommandant von St.Gallen, Major Bossart, orientierte vor allem über die Pflichten und Möglichkeiten des stellungspflichtigen Auslandschweizers hinsichtlich Militärdienstleistung, Zweck und Verlauf der Aushebung sowie die verschiedenen Waffengattungen und deren Bedarf. E.Meier, Sektionschef Buchs, seinerseits, verteilte anschliessend die persönlichen Dienstbüchlein oder Erfassungskarten sowie eine sehr interessante Broschüre. Im weiteren orientierte er über die Bedeutung des Dienstbüchleins und der Erfassungskarte, die Kontrolle der Personalien, die Meldepflicht, den Auslandurlaub sowie den Militärflichtersatz. Eine sehr interessante Tonbildschau "Die Waffengattungen der Schweizer Armee" gab einen guten Einblick in die Struktur des Armeewesen.

Aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung treten die 20jährigen Schweizerbürger in das wehrpflichtige Alter ein (Wehrpflicht vom 20. bis 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehr als 3 Jahre im Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienstpflicht, Militärflichtersatz, militärische Meldepflicht etc.) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen

auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit andern Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer Auslandsurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandsurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim zunächst an der Grenze befindlichen Sektionschef (militärischer Kontrollbeamter in der Gemeinde) anzumelden. In diesem Falle ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef zu melden.

Der Sektionschef von Buchs, der vor allem für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in militärischen Belangen zuständig ist, aber auch das Kreiskommando, 9004 St.Gallen, oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein, stehen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

In seinem Vortrag an die stellungspflichtigen Schweizerbürger in Liechtenstein betonte Major Bossart die Notwendigkeit der militärischen Landesverteidigung. Noch nie sind in Europa in Friedenszeiten solche Mengen an Kriegsmaterial bereit gestanden. Ein Krieg ist mit den vorhandenen Mitteln jederzeit möglich. Die Hauptaufgaben unserer Verteidigung; - Selbstbehauptung - Allg.Friedenssicherung, Kriegsverhinderung - Kriegsführung - Widerstand in besetztem Gebiet. Schadenminderung und Sicherstellung des Ueberlebens sind nicht allein Aufgabe der Armee. So ist die wirtschaftliche Vorsorge (Pflichtlager) weit fortgeschritten. Auch im Zivilschutz werden grosse Anstrengungen unternommen. Diplomatie und Information haben die Aufgabe unsere Verteidigungs-Bereitschaft glaubwürdig der Oeffentlichkeit vor Augen zu führen. Der Wehrwille, als Ueberzeugung des Bürgers sich zu verteidigen ist beim überwiegenden Teil der Bevölkerung, vorhanden. Der Erziehung und den Massenmedien muss in diesem Zusammenhang grosse Bedeutung zugemessen werden. Die Bewaffnung und die Organisation der Armee ist weitgehend ein Finanzproblem. So

wendet die Schweiz nur 1,7% des Brutto-Sozialproduktes für die Armee auf, die USA 6,2%, die UdSSR 5,4% und Israel sogar 47,8%. Unser Milizsystem erlaubt die Bereitstellung einer grossen Zahl von Truppen. So kann unsere Armee pro km<sup>2</sup> 15, Deutschland 2,6, Frankreich 1,5 und Oesterreich 0,9 Soldaten einsetzen.

Die defensive Aufgabe unserer Truppen erlaubt dazu eine optimale Ausnützung des starken Geländes und die Befestigung der möglichen Angriffs-Achsen.

Das Ausbildungs-Ziel unserer Armee muss die Kriegstüchtigkeit sein. Gehorsam und Disziplin sowie militärisches Können bilden die Grundlagen dazu.

Ein möglicher Angreifer wird unsere Verteidigungsbereitschaft nach unserem "Wollen" und nach unserem "Können" beurteilen. Daher muss die Strategie des "hohen Eintrittspreises" immer glaubhaft dargestellt werden.

### STRAHLENDE KINDERAUGEN

### CHLAUSFEIER DES SCHWEIZER-VEREINS IM TAK.

Am 4. Dezember 1977 führte der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein seine traditionelle Chlausfeier im Theater

